
Persistenter Identifier:	1569907460851_1979
Titel:	Promotionsordnung
Ort:	Stuttgart
Datierung:	1979
Signatur:	verschiedene Signaturen
Strukturtyp:	volume
Lizenz:	https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/
PURL:	https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_1979/1/
Abschnitt:	§ 6 Beurteilung der Dissertation
Strukturtyp:	chapter
Lizenz:	https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/
PURL:	https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_1979/9/LOG_0012/

(3) Der Dissertation ist eine Erklärung des Bewerbers beizufügen, daß er, abgesehen von den ausdrücklich bezeichneten Hilfsmitteln und den Ratschlägen von jeweils namentlich aufgeführten Personen, die Dissertation selbständig verfaßt hat.

(4) Entstand die Dissertation außerhalb der Universität, so ist eine schriftliche Stellungnahme des Professors der Universität Stuttgart beizufügen, mit dem gemäß § 2 (5) die Arbeit erörtert wurde.

§ 5 Prüfungsorgane

(1) Promotionsausschuß

Die hauptamtlich tätigen Professoren und Privatdozenten der jeweiligen Fakultät bilden den Promotionsausschuß oder bestellen aus ihrem Kreis die Mitglieder des Promotionsausschusses.

Der Vorsitzende ist der Dekan oder ein von ihm bestellter Vertreter, der für das Amt des Dekans wählbar sein muß.

Alle Entscheidungen nach dieser Ordnung, für die keine besondere Zuständigkeit begründet ist, werden vom Promotionsausschuß getroffen.

(2) Prüfungsausschuß

Der Prüfungsausschuß wird in jedem Einzelfall vom Promotionsausschuß bestellt. Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Dekan oder einem von ihm bestellten Vertreter, der für das Amt des Dekans wählbar sein muß, als Vorsitzenden, sowie einem Hauptberichter und einem oder zwei Mitberichtern. Darüber hinaus können im Einzelfall weitere Professoren und Privatdozenten der zuständigen Fakultät, denen das Recht des Berichters zusteht, als Mitglieder des Prüfungsausschusses bestellt werden.

(3) Berichter sind in der Regel Professoren der zuständigen Fakultät. Als Berichter können im Einzelfall durch Beschluß des Promotionsausschusses auch Professoren einer anderen Fakultät oder einer anderen Universität, sofern ihnen dort das Recht des Berichters zusteht, oder Privatdozenten der Universität Stuttgart bestellt werden.

(4) Mindestens einer der Berichter muß Professor der zuständigen Fakultät sein.

(5) Bei der Bestellung der Berichter hat der Promotionsausschuß auf deren Unabhängigkeit zu achten.

Im Zweifelsfall bestellt der Promotionsausschuß einen weiteren Berichter.

§ 6 Beurteilung der Dissertation

(1) Die Berichter begutachten die Dissertation. Die Begutachtung soll innerhalb einer vom Promotionsausschuß bestimmten Frist erfolgen. In der schriftlichen Beurteilung der Dissertation beantragen die Berichter, die Dissertation anzunehmen, die Dissertation mit bestimmten Änderungen anzunehmen oder diese abzulehnen. Sie können auch vorschlagen, die Arbeit dem Bewerber zur Umarbeitung oder Erweiterung innerhalb einer bestimmten Frist (höchstens ein Jahr) zurückzugeben.

(2) Der Dekan oder sein Vertreter leitet den Mitgliedern des Promotionsausschusses die Arbeit zusammen mit den Gutachten der Berichter zur Kenntnisnahme zu. Die Mitglieder des Promotionsausschusses empfehlen schriftlich, ob die Arbeit angenommen, abgelehnt oder nur mit bestimmten Änderungen angenommen werden soll.

(3) Auf Beschluß des Promotionsausschusses kann dieses Umlaufverfahren dadurch ersetzt werden, daß

- a) nur ein im voraus festgelegter Kreis von mindestens vier Mitgliedern des zuständigen Promotionsausschusses oder der Promotionsausschuß einer fachlich benachbarten Fakultät am Umlauf beteiligt wird, oder
- b) die Dissertation zusammen mit den Gutachten der Berichter im Dekanatsbüro für 14 Tage zur Einsichtnahme für die Mitglieder des Promotionsausschusses ausgelegt wird. Der Vorsitzende oder sein Vertreter teilt dies den Mitgliedern mit. Die Mitglieder des Promotionsausschusses haben das Recht, innerhalb der Auslegefrist von 14 Tagen beim Vorsitzenden die Arbeit zur Begründung eines etwaigen Einspruchs oder von Änderungswünschen für drei Tage anzufordern und gegen die Dissertation schriftlich Bedenken zu erheben. Wird von diesem Recht kein Gebrauch gemacht, so wird das Verfahren fortgesetzt.

(4) Alle Empfehlungen, Änderungsvorschläge, Einwendungen oder Bedenken, die von den am Verfahren gemäß Abs. 2 bzw. 3 Beteiligten geäußert wurden, werden dem Prüfungsausschuß vorgelegt. Dieser entscheidet, ob und in welcher Form das Prüfungsverfahren weitergeführt werden soll. Folgende Entscheidungen sind möglich:

1. Das Prüfungsverfahren wird ohne Änderung der Dissertation fortgesetzt; zugleich wird ein Termin für die mündliche Doktorprüfung anberaumt.
2. Die Dissertation wird dem Bewerber mit der Auflage, innerhalb einer festgesetzten Frist bestimmte Änderungen vorzunehmen oder sie teilweise umzuarbeiten, zurückgegeben. Danach ist sie dem Prüfungsausschuß erneut vorzulegen.
3. Die Dissertation wird abgelehnt. Der Bewerber erhält hiervon schriftlichen Bescheid. Das Prüfungsverfahren endet in diesem Falle mit der Note „nicht bestanden“.

Der Prüfungsausschuß kann beschließen, daß vor Entscheidungen in den Fällen 2. und 3. vorher der Promotionsausschuß zu hören ist. Der Prüfungsausschuß kann die Entscheidung auch aussetzen und dem Promotionsausschuß die Hinzuziehung weiterer Gutachter gemäß § 6 Abs. 3 und Abs. 4 vorschlagen.

(5) Eine abgelehnte Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät. Der Bewerber kann sich mit einer neuen Dissertation nur einmal, und zwar frühestens nach einem Jahr, wieder melden. Dies gilt auch, wenn die erste erfolglose Bewerbung an einer anderen Hochschule stattgefunden hat.

(6) Die Promotionsausschüsse können bestimmen, daß die Promovenden zu einem öffentlichen Vortrag aufgefordert werden.